

Fraktion WBG/FW

11.05.2021

An: Herrn Bürgermeister Lars König

ggf. Nummer

Antrag gemäß
§ 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag)

Vorschlag zur Tagesordnung
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)

Anfrage (§ 10 Geschäftsordnung)
zur Stellungnahme

nachrichtlich
 Bürgermeister
 Ausschußvorsitzende
 SPD-Fraktion
 CDU-Fraktion
 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
 Fraktion WBG/FW
 FDP-Fraktion
 Fraktion Bürgerforum+
 Fraktion Die Linke
 Fraktion Die Piraten
 Fraktion Stadtklima
 AfD
 Integrationsrat

Parksituation für Anwohner im Baustellenbereich Pferdebachstraße / Parkmarkierungen in den bereits vorhandenen neuen Parkstreifen und im Johannes-Busch-Weg

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zunächst erst einmal recht herzlichen Dank für die zeitnahe Beantwortung unserer Fragen in der Anfrage vom 28.03.2021.

Bezüglich zu Frage 1 ist zwischenzeitig eine Beschilderung dort ab Bahnübergang in Fahrtrichtung stadteinwärts angebracht worden, die das Parken dort mit einem Anwohnerparkausweis für die Zone „P“ ermöglicht. Herzlichen Dank dafür, die Anwohner haben das sehr positiv zur Kenntnis genommen.

Die jetzige Regelung, die im Übrigen auch den EAR 05 (Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs) bzgl. der herausragenden Bedeutung der Sonderparkberechtigung für gebietsansässige Bewohner gegenüber den gebietsfremden Nachfragegruppen entspricht, da hier Privilegien durch die Freistellung von der Kostenpflicht und den Parkzeitbeschränkungen eingeräumt werden. Durch den dadurch reduzierten Parksuchverkehr Gebietsfremder und das hierdurch erweiterte Parkraumangebot für die Bewohner verbessert im Übrigen auch das Wohnumfeld.

Gleichwohl ist die Beantwortung zu Frage 2 so nicht akzeptabel und auch von den Anwohnern nicht nachvollziehbar.

Nach Freigabe der hier in Rede stehenden Parkstreifen parken dort temporär in den erlaubten Zeiträumen Fremdparkende, denen es anscheinend völlig egal ist, wie sie ihr Fahrzeug abstellen, Hauptsache man parkt dort.

Ob dann auch andere dort ordnungsgemäß parken können, scheint für diesen Personenkreis Nebensache zu sein. Betroffen davon sind dann die Anwohner, die selbst von ihrer Arbeitsstelle nach Hause kommen oder einkaufen waren und parkende Fahrzeuge antreffen, die wahllos - teilweise bis zu 3 m - Abstände zwischen den parkenden Fahrzeugen aus welchen Gründen auch immer freilassen.

Woher nimmt die Stadtverwaltung die Erkenntnisse, dass gerade in Bereichen mit hohem Parkdruck - wie hier vorliegend - der Parkraum **ohne Regulierung** überwiegend effizient ausgenutzt wird?

Gerade dort, wo durch Verkehrszeichen 314 (§42 Anlage 3 StVO) sowie Zusatzzeichen 1053-30 gem. VzKat vom 29.05.2017



durch Parkflächenmarkierungen den Fahrzeugführenden vorgeschrieben wird, wo und wie das Fahrzeug dort aufzustellen ist, wird effizient geparkt, da dann das Parken außerhalb dieser Markierungen gem. § 12 Abs.3/6, § 49 StVO i.V.m. § 24 StVG ebenfalls auch eine zu ahnende Ordnungswidrigkeit darstellt (vgl. z. Zt. gültiger Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog Stand: 01.11.2017 – 12. Auflage).

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
112282	Sie parkten verbotswidrig und verhinderten dadurch die Benutzung gekennzeichnetener Parkflächen. § 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat Tab.: 712021	0	10,00 €	
112283	Sie parkten verbotswidrig und verhinderten dadurch die Benutzung gekennzeichnetener Parkflächen und behinderten +) dadurch Andere. § 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG Tab.: 712021	0	15,00 €	
112284	Sie parkten länger als 3 Stunden verbotswidrig und verhinderten dadurch die Benutzung gekennzeichnetener Parkflächen. § 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat Tab.: 712021	0	20,00 €	
112285	Sie parkten länger als 3 Stunden verbotswidrig und verhinderten dadurch die Benutzung gekennzeichnetener Parkflächen und behinderten +) dadurch Andere. § 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG	0	30,00 €	

Parkflächenmarkierungen i.V.m. Zeichen 314 und ZZ 1053-30 sind als Vorschriftzeichen Verwaltungsakte und können dementsprechend auch bei Nichtbeachtung geahndet werden. Da es sich hier um eine reine Wohnbebauung handelt, rechtfertigt dieses im Übrigen auch den Ausschluss von LKW hier zu parken.

Da Parkstreifenmarkierungen der Raumausnutzung und der ungehinderten Zu- und Abfahrt dienen und ist die Beachtung der Parkflächenmarkierung infolge der Fahrzeuggröße nicht möglich, darf dann auch hier nicht mit einem solchen Fahrzeug geparkt werden (vgl. Henschel/König/Dauer Straßenverkehrsrecht 43. Auflage, Rz 56 zu § 12 StVO).

Das der im Schreiben der Verwaltung vom 06.05.2021 aufgeführte hohe Parkdruck als Grund für ein Absehen der Markierung einzelner Stellplätze im Längsverkehr angegeben wird und

das nicht alle Parkstreifen nach dem jetzigen Umbau immer genau ein Vielfaches einer Wagenlänge lang ist, sondern überwiegend die Abstände zwischen zwei Grundstücksausfahrten die Länge der neuen Parkstreifen bestimmt haben, ist schon bemerkenswert.

Auch die Aussage der Verwaltung, dass es zuvor keinerlei Beschwerden hinsichtlich nicht-platzsparenden Parkens gegeben hat und das Beobachtungen zeigten, dass der Parkraum des jetzigen Umbaubereichs zuvor effizient genutzt wurde, geht im Übrigen ins Leere.

Auf der Seite des jetzigen Umbaubereiches war **vor** der Umbaumaßnahme das Parken generell durch Holzpfosten sowie Steinpfosten **nicht möglich und auch untersagt** (vgl. Fotos in der Anlage).

Wie man hieraus schließen kann, dass dieser, durch bauliche Maßnahmen (Holzpfosten/Steinpfosten) **nicht vorhandene** Parkraum zuvor effizient genutzt wurde, entbehrt nicht schon einer gewissen Komik. Die Verwaltung möge zukünftig dementsprechend besser recherchieren.

Schon während der Planung, zumindest bei der Ausführung hätte die Verwaltung bzgl. der Effizienz der neu zu bauenden Parkstreifen darauf achten müssen, dass deren Länge nicht nach dem Abstand von zwei Grundstücksausfahrten, sondern ausschließlich bzgl. der Mindestmaße für PKW-Parkstände und Stellplätze berechnet wird. Eine dementsprechende Verkleinerung der Baumscheiben zu Gunsten einer Berücksichtigung von vorgegebenen Parkständen der EAR 05 hätte somit erfolgen müssen/können.

Um auch eine bessere Raumnutzung der hier neu angelegten Parkstreifen zu erreichen, sollten die einzelnen Parkstände durch Parkflächenmarkierungen ebenfalls auch gekennzeichnet sein.

Gemäß der schon aufgeführten EAR 05 beträgt der Parkstand in Längsaufstellung:

Breite:	2,00 m regulär	2,30 m bei Begrenzungen
Länge bei Rückwärtseinparken:		5,70 m
Länge bei Vorwärtseinparken:		6,70 m

Die dort aufzubringenden Parkflächenmarkierungen könnten gem. § 3 der Verordnung über Bodenmarkierungen (Bodenmarkierungsverordnung) in weißer, blauer oder gelber Farbe, durch Aufbringen vorgefertigter Materialien, den Einbau von Kunst- oder Natursteinen oder Formstücken sowie durch Aufbringen oder Einsetzen von Straßenknöpfen gekennzeichnet werden.

Gemäß § 23 (1) dieser Verordnung sind Bodenmarkierungen für Parkflächen so auszuführen, dass *die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes gewährleistet* und das Zu- und Abfahren leicht möglich ist. Die Abgrenzung von Abstellflächen innerhalb von Parkflächen sind gem. § 23 (4) durch Linien in weißer Farbe mit einer Mindestbreite von 10 cm zu kennzeichnen.

Aus diesem Grunde wird nochmals angeregt, dort eine Parkflächenmarkierung - in welcher Form auch immer - aufzubringen, damit dort tatsächlich für alle effizient geparkt werden kann.

Nicht unerwähnt sollte auch bleiben, dass kurz vor Ende der erlaubten Parkzeiten die Fahrzeugführenden der dort parkenden Fahrzeuge erscheinen, um rechtzeitig die voreingestellte Parkscheibe auf eine neue Ankunftszeit zu stellen, um dort weiter parken zu können. Das Fahrzeug wird dabei nicht - wie eigentlich gefordert - aus der Parklücke wegbewegt, um einen neuen Parkvorgang einzuleiten bzw. anderen tatsächlich eine Chance

zu geben, dort einparken zu können. Teilweise hat dann auch eine Person mehrere Fahrzeugschlüssel in der Hand und stellt nach und nach die Parkscheiben der dort abgestellten Fahrzeuge auf eine neue Ankunftszeit um.

Sigmat Brömmelsiek
(Fraktionsvorsitzender)

Hans-Peter Müller
(Ratsmitglied)

Anlage:

Steinpfosten



Holzpfosten



Holzpfosten

Steinpfosten



Vermerk:

Entgegen der Äußerung der Verwaltung, dass der Parkraum des Umbaubereiches zuvor effizient genutzt worden sein soll, die beigefügten Fotos, die ausdrücklich beweisen, dass dort gar nicht geparkt werden konnte.